

2017 / Nr. 60 vom 24. Juli 2017

Der Senat hat in der Sitzung vom 11. Juli 2017 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**201. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in, akademische/r Experte/in“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie)**

**202. Einrichtung des Universitätslehrganges „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in, akademische/r Experte/in“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**203. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in, akademische/r Experte/in“**

**204. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**205. Einrichtung des Universitätslehrganges „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**206. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management, CP“**

**207. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management (AE)“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**208. Einrichtung des Universitätslehrganges „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management (AE)“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**209. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management (AE)“**

**210. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sportmedizin, Master of Science“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**211. Einrichtung des Universitätslehrganges „Sportmedizin, Master of Science“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**212. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Sportmedizin, Master of Science“**

## **201. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in, akademische/r Experte/in“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die Menschen in Österreich werden immer älter, jedoch verbringen sie ihre gewonnenen Lebensjahre vermehrt mit dauerhaft gesundheitlichen Problemen (chronischen Krankheiten). Das Problematische an chronischen Krankheiten ist, dass sie nicht heilbar sind, ein Leben lang fortbestehen und dadurch viel individuelles Leid und hohe Gesundheitskosten verursachen.

Dabei wären die meisten chronischen Erkrankungen vermeidbar. Zur Vermeidung von Krankheiten und der Förderung der Gesundheit braucht es jedoch ein Gesundheitssystem, das stärker auf die Förderung von Gesundheit ausgerichtet ist und weit über die medizinisch-heilende Betreuung hinausgeht. So ist es für die Förderung der Gesundheit und die Vermeidung von Krankheiten notwendig, die noch gesunden Menschen in ihrem alltäglichen Leben zu erreichen. Dort wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben (WHO, 1986).

Der Universitätslehrgang setzt hier an und bildet Personen aus, die die Fähigkeiten haben, Gesundheitsförderung und Prävention in den Gemeinden und Regionen zu stärken. Die Aufgabe der AbsolventInnen wird es sein, die Menschen in ihrem alltäglichen Leben, in den Gemeinden zu erreichen und verständlich und zielgruppengerecht zu informieren, was in den Gemeinden getan werden kann, um die Gesundheit zu stärken. Darüber hinaus werden sie gemeinsam mit der Bevölkerung, ProfessionistInnen (PolitikerInnen, ÄrztInnen, ...), Gruppen (Vereinen, ...) und Organisationen (Schulen, Krankenhäusern, Betrieben, ...) erfolgreiche Partnerschaften und Netzwerke aufbauen und professionell und nachhaltig auf regionaler Ebene, Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheit umsetzen.

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können:

- Ansätze zur Gesundheitsförderung, die Empowerment, Partizipation, Partnerschaft und Gleichheit unterstützen, in eigenen Worten beschreiben und Konzepte entwickeln, um gesundheitsfördernde Lebenswelten und Settings zu gestalten
- Prinzipien, theoretische Grundlagen und zentrale Instrumente des Projektmanagements in der Gesundheitsförderung und Prävention darlegen, Förderanträge erstellen und Gesundheitsförderungsprojekte budgetieren und dokumentieren
- die Notwendigkeit der Evidenzbasierung in Gesundheitsförderung und Prävention in eigenen Worten beschreiben, die Ansätze und Instrumente von Umfeld- und Bedarfsanalysen erläutern, sowie eine Bedarfserhebung durchführen
- zentralen Strukturen, Funktionen und Regeln der Entscheidungsprozesse auf regionaler Ebene identifizieren und Konzepte für die Zusammenarbeit regionaler Entscheidungsträger entwickeln
- die Prinzipien der zwischenmenschlichen Kommunikation erläutern und Kommunikationstechniken in beispielhaften Beratungs- und Verhandlungssituationen einsetzen

- Grundlagen der Presse- und Medienarbeit benennen und Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung umsetzen

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten.

## § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 4. Dauer

4 Semester mit insgesamt 60 ECTS-Punkten.

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

1. Ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die positive Beurteilung im Auswahlverfahren.
2. Bei fehlendem Hochschulabschluss die allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung davon zumindest ein halbes Jahr einschlägig im Gemeinde- oder Gesundheitswesen (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden) und die positive Beurteilung im Auswahlverfahren.
3. Bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Gemeinwesen (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden) und die positive Beurteilung im Auswahlverfahren.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS /LV	ECTS/ Fach
<b>Fach 1: Gesundheitsförderung und Prävention</b>	1. Einführung in die Gesundheitsförderung und Prävention	VO	12	2	<b>10</b>
	2. Konzepte und Strategien der Gesundheitsförderung und Prävention	VO	12	2	
	3. Das österreichische Gesundheitssystem	VO	12	2	
	4. Konzeptionierung Regionaler Gesundheitsförderung und Präventionsinterventionen	VO	12	2	

	5. Entwicklung eines Gesundheitsförderungs-, Präventionskonzeptes	PS	12	2	
<b>Fach 2: Projektmanagement in der Gesundheitsförderung und Prävention</b>	1. Theorie und Praxis der Umsetzung von Gesundheitsförderungsprogrammen	VO	18	3	<b>10</b>
	2. Instrumente des Projektmanagements in der Prävention und Gesundheitsförderung	UE	18	3	
	3. Budgetieren und Abrechnen von Gesundheitsförderungsprojekten	SE	12	2	
	4. Fördermittel einreichen	PS	12	2	
<b>Fach 3: Evidenzinformierte Gesundheitsförderung und Prävention</b>	1. Umfeldanalysen und gesundheitliche Bedarfserhebungen	VO	6	1	<b>8</b>
	2. Durchführung einer Bedarfserhebung	PS	18	3	
	3. Grundlagen der Evaluation	VO	6	1	
	4. Evidenzbasierung in der Gesundheitsförderung und Prävention	VO	6	1	
	5. Steuerung von Evaluationsprozessen	SE	12	2	
<b>Fach 4: Vernetzung und Regionalpolitik</b>	1. Regionalpolitik	VO	12	2	<b>4</b>
	2. Grundsätze einer wirksamen, partnerschaftlichen, intersektoralen Zusammenarbeit	VO	12	2	
<b>Fach 5: Kommunikation, Präsentation und Beratung</b>	1. Teamarbeit	UE	12	2	<b>14</b>
	2. Präsentation und Vortrag	UE	12	2	
	3. Gesprächsführung	UE	12	2	
	4. Moderation	UE	12	2	
	5. Verhandlungsführung	UE	12	2	
	6. Beratung	UE	12	2	
	7. Konfliktlösung und Mediation	UE	12	2	
<b>Fach 6: Öffentlichkeitsarbeit</b>	1. Grundlagen und Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit	VO	6	1	<b>4</b>
	2. Veranstaltungsmanagement	PS	12	2	

	3. Gemeindespezifische Presse-, Medienarbeit zum Thema Gesundheit	UE	6	1	
<b>Fach 7: Praktikum</b>	Durchführung des Praktikums				6
<b>Projektarbeit</b>				4	4
<b>Total</b>			<b>300</b>	<b>60</b>	<b>60</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a. Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen in den Fächern 1-6,
- b. der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum,
- c. dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer Projektarbeit.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der/dem Absolventin/en ist die Bezeichnung „Akademische/r Regionale/r Gesundheitskoordinator/in“ zu verleihen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **202. Einrichtung des Universitätslehrganges „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in, akademische/r Experte/in“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in, akademische/r Experte/in“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.07.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **203. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in, akademische/r Experte/in“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in, akademische/r Experte/in“ wird mit € 7.067,-- festgelegt.

## **204. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management, CP“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

### **§ 1. Lehrgangsziel / Lernergebnisse**

(1) Der Universitätslehrgang bietet eine Weiterqualifizierung von Personen, die direkt oder indirekt in der Freizeit- und Unterhaltungsindustrie tätig sind oder deren Arbeitsgebiet sich mit der Freizeit- und Unterhaltungsindustrie beschäftigt und/oder überschneidet, bzw. die sich mit aktuellen Entwicklungen und praktischen Ansätzen in diesem Bereich vertraut machen wollen. Dabei werden insbesondere die Bereiche Technologie, Recht, Ethik, Suchtprävention, Spieltheorie und Gamification behandelt. Responsible Gaming ist übergeordnet allen Bereichen zugeordnet.

(2) Ein wesentliches Charakteristikum des Studiums ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema der Freizeit- und Unterhaltungsindustrie aus verschiedenen für diesen Bereich relevanten Perspektiven zu behandeln und zu diskutieren. Dazu zählen vor allem die technologische, die spieltheoretische, die rechtliche und die ethische Perspektive jeweils mit besonderer Berücksichtigung des Responsible Gaming (Corporate und Social Responsibility). Ein weiterer Aspekt ist die Auseinandersetzung der Anwendungsmöglichkeiten von Gamification-Strategien und Nudging als gestalterisches Prinzip.

Die Absolventinnen/Absolventen des Universitätslehrganges „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management, CP“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern des CP in der Lage

- die Verantwortung der Unterhaltungsindustrie zu argumentieren und Maßnahmen zur Umsetzung von Social Responsibility zu planen.
- die technologische Entwicklung der Branche zu beschreiben und künftige Entwicklungen abzuschätzen.
- die spieltheoretischen Grundlagen zu erläutern und die gesellschaftlichen Auswirkungen der sich in laufender Veränderung befindlichen Industrie zu diskutieren.
- Gamification und Nudging zu erläutern und Prinzipien daraus auch in der konzeptionellen Arbeit anzuwenden.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang Leisure, Entertainment and Gaming Business Management, CP ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.



#### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang Leisure, Entertainment and Gaming Business Management, CP umfasst zwei Semester (25 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) mit allgemeiner Universitätsreife mindestens 2-jährige studienrelevante Berufserfahrung. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden), oder
- (4) ohne allgemeine Universitätsreife mindestens 5-jährige studienrelevante Berufserfahrung. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden).

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang Leisure, Entertainment and Gaming Business Management, CP erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs Leisure, Entertainment and Gaming Business Management, CP wird vom Department für Kunst- und Kulturwissenschaften der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs Leisure, Entertainment and Gaming Business Management, CP sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

<b>FÄCHER</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
Verantwortung und Glücksspiel	24	3,5
Corporate Social Responsibility (Business Ethics)	24	3,5
Technologie	24	3,5
Glücksspielrecht	24	3,5
Spiel, Gesellschaft & Spieltheoretische Grundlagen	24	3,5
Gamification, Nudging & Spiel aus psychologischer Sicht	24	3,5
Abschlussarbeit		4
<b>Summe</b>	<b>144</b>	<b>25</b>

#### § 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und

die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### **§ 10. Unterrichtssprache**

Der gesamte Universitätslehrgang kann in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

#### **§ 11. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer sowie einer schriftlichen Abschlussarbeit, welche als Reflexion des Gelernten hinsichtlich des Erkenntnisgewinns für die berufliche Praxis dient.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

(1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

(2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Universitätslehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

#### **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **205. Einrichtung des Universitätslehrganges „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management, CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.07.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

### **206. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management, CP“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management, CP“ wird mit € 5.900,-- festgelegt.

## **207. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management (AE)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

### Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management (AE)“ hat das Ziel, eine qualitativ anspruchsvolle Weiterbildung im Bereich Leisure, Entertainment & Gaming Business Management anzubieten und dabei einen hohen internationalen Standard zu erreichen.

Der Universitätslehrgang bietet eine Weiterqualifizierung von Personen, die direkt oder indirekt in der Freizeit- und Unterhaltungsindustrie tätig sind oder deren Arbeitsgebiet sich mit der Freizeit- und Unterhaltungsindustrie beschäftigt und/oder überschneidet, bzw. die sich mit aktuellen Entwicklungen und praktischen Ansätzen in diesem Bereich vertraut machen wollen. Dabei werden insbesondere die Bereiche Technologie, Recht, Ethik, Suchtprävention, Spieltheorie und Gamification behandelt. Responsible Gaming ist übergeordnet allen Bereichen zugeordnet.

Ein wesentliches Charakteristikum des Studiums ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema der Freizeit- und Unterhaltungsindustrie aus verschiedenen für diesen Bereich relevanten Perspektiven zu behandeln und zu diskutieren. Dazu zählen vor allem die technologische, die spieltheoretische, die rechtliche und die ethische Perspektive jeweils mit besonderer Berücksichtigung des Responsible Gaming (Corporate und Social Responsibility). Ein weiterer Aspekt ist die Auseinandersetzung der Anwendungsmöglichkeiten von Gamification-Strategien und Nudging als gestalterisches Prinzip.

#### Lernergebnisse:

Die Absolventinnen/Absolventen des Universitätslehrganges „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management (AE)“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern des AE in der Lage

- die Verantwortung der Unterhaltungsindustrie zu argumentieren und Maßnahmen zur Umsetzung von Social Responsibility zu planen,
- die technologische Entwicklung der Branche zu beschreiben und künftige Entwicklungen abzuschätzen,
- die spieltheoretischen Grundlagen zu erläutern und die gesellschaftlichen Auswirkungen der sich in laufender Veränderung befindlichen Industrie zu diskutieren,
- Gamification und Nudging zu erläutern und Prinzipien daraus auch in der konzeptionellen Arbeit anzuwenden,
- allgemeine betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, diese zu diskutieren sowie das Gelernte anzuwenden,

- praktisch erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einzuordnen, abzugrenzen und mit neuen Erkenntnissen zu verknüpfen,
- theoretisches Know-how in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als ManagerInnen umzusetzen,
- branchenübergreifend tätig zu sein, wesentliche Herausforderungen zu identifizieren und adäquat umzusetzen,
- ihre persönlichen und fachlichen Fähigkeiten zu analysieren und zu reflektieren, sowie daraus Entwicklungspotentiale abzuleiten.

Diesem Universitätslehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Diese werden derart miteinander kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

## **§2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt im Fernstudium und im Blended Learning Modus. Die Unterrichtssprache ist Deutsch und/oder Englisch.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante 3 Semester, im Vollzeitstudium 2 Semester.

## **§5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management (AE)“ ist

- a) die allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Dies ist im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens zu beurteilen oder
- b) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Dies ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu beurteilen.

## **§6. Studienplätze**

- (1) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgangsstart zur Verfügung stehen, ist von der wissenschaftlichen Leitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen schriftlichen Bewerbung vergeben.

## **§7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## **§8. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management (AE)“ besteht aus 14 Pflichtfächern im Ausmaß von 3,5 ECTS, wovon die ersten acht Fächer in reinem Fernstudium und die übrigen Fächer im Blended Learning Modus absolviert werden. Zusätzlich ist eine Projektarbeit im Ausmaß von 11 ECTS zu verfassen. Das Programm umfasst insgesamt 60 ECTS.

	ECTS	UE
<b>Pflichtfächer</b>		
Fundamentals of Management	3,5	0
Fundamentals of Analytics and Economics	3,5	0
Business Analytics & Research Methods	3,5	0
Controlling & Reporting	3,5	0
Corporate Financial Management	3,5	0
Marketing Management	3,5	0
Managing Complexity & Project Management	3,5	0
Knowledge Management & Innovation	3,5	0
Verantwortung und Glücksspiel	3,5	24
Corporate Social Responsibility (Business Ethics)	3,5	24
Technologie	3,5	24
Glücksspielrecht	3,5	24
Spiel, Gesellschaft & Spieltheoretische Grundlagen	3,5	24
Gamification, Nudging & Spiel aus psychologischer Sicht	3,5	24
<b>Projektarbeit</b>	<b>11</b>	<b>0</b>
<b>Summe</b>	<b>60</b>	<b>144</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer und
- dem Verfassen und der positiven Beurteilung der Projektarbeit.
- Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- Leistungen aus den Universitätslehrgängen „General Management College“ und „General Management“ AE sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem Studierenden/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen und die Bezeichnung „Akademischer Leisure, Entertainment and Gaming Business Manager“/„Akademische Leisure, Entertainment and Gaming Business Managerin“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

## **208. Einrichtung des Universitätslehrganges „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management (AE)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management (AE)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.07.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **209. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management (AE)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Leisure, Entertainment and Gaming Business Management (AE)“ wird mit € 11.000,-- festgelegt.

## **210. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sportmedizin, Master of Science“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Sportmedizin ist der Teil der theoretischen und praktischen Medizin, der den Einfluss von Bewegung, Training und Sport sowie des Bewegungsmangels auf den gesunden und kranken Menschen jeder Altersstufe mit dem Ziel untersucht, die gewonnenen Erkenntnisse sowohl in der Diagnostik und Therapie, als auch in der Prävention und Rehabilitation sowie zum Wohle der SportlerInnen einzusetzen.

SportlerInnen aller Leistungsklassen, vom/von der FreizeitsportlerIn bis zum/zur HochleistungssportlerIn, stehen traditionell im Fokus der Sportmedizin, doch erlangt in unserer von Bewegungsmangel geprägten Gesellschaft, die gesundheitlich relevante "Erhaltungsdosis an Bewegung" unter präventiven Gesichtspunkten zunehmende Bedeutung.

Der Universitätslehrgang beschäftigt sich ebenso mit den therapeutischen und rehabilitativen Möglichkeiten von Sport wie mit der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung und Rehabilitation von Sportverletzungen und Sportschäden. Dazu fließt das sportmedizinische Wissen zahlreicher medizinischer Fachrichtungen und Disziplinen ein.

### **Learning Outcomes**

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs können

- Sportverletzungen und –schäden diagnostizieren,
- Sportverletzungen und –schäden behandeln,
- Bewegungsprogramme planen, durchführen und evaluieren,
- die sportliche Leistung analysieren und Optimierungsvorschläge ableiten,
- individuelle Trainings- und Ernährungsprogramme erstellen,
- wissenschaftliche Fragestellungen und Hypothesen formulieren, diskutieren und bewerten.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin,  
und
- (2) der positive Abschluss eines Bewerbungsgesprächs.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und besteht aus 9 Pflichtfächern und 1 Wahlfach.

Alle Module werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning angeboten. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Hausarbeiten oder Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

Fächer		UE	ECTS
<b>A GRUNDLAGEN</b>		<b>170</b>	<b>20</b>
<b>1</b>	<b>Evidenzbasierte Medizin (EBM)</b>	<b>100</b>	<b>10</b>
	Evidenzbasierte Medizin (EBM) und Klinische Epidemiologie	10	1
	Evidence based Public Health	10	1
	Medizinische Statistik	20	2
	Studiendesigns und kritische Bewertung medizinischer Studien	40	4
	Leitlinien	10	1
	Literatursuche	10	1
<b>2</b>	<b>Kommunikation</b>	<b>70</b>	<b>10</b>
	Kommunikationstheorie	20	3
	Kommunikation mit PatientInnen	30	4
	Kommunikation mit Öffentlichkeiten	20	3
<b>B Grundlagen Sportmedizin</b>		<b>180</b>	<b>12</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen der orthopädisch-traumatologisch-physikalischen Gebiete</b>	<b>60</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Grundlagen der leistungsphysiologisch-internistisch-pädiatrischen Gebiete</b>	<b>60</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Praxis</b>	<b>60</b>	<b>4</b>
	Praxisseminare	40	3
	Sportpraxis	20	1
<b>C Spezielle Sportmedizin Pflichtfächer</b>		<b>250</b>	<b>21</b>
<b>6</b>	<b>Betreuungsmodelle von (Leistungs-)SportlerInnen</b>	<b>100</b>	<b>10</b>
	Leistungsphysiologie/ -diagnostik	20	2
	Trainingslehre	20	2
	Ernährung	20	2
	Sportpsychologie und -pädagogik	20	2
	Ethik im Sport	10	1
	Sport und Recht	10	1



<b>7</b>	<b>Sportmedizinische Betreuung</b>	<b>60</b>	<b>5</b>
	Betreuung spezieller Personengruppen (Kinder, SeniorInnen, Behinderte)	25	2
	Betreuung bei speziellen Erkrankungen	25	2
	Doping –und Antidopingmaßnahmen im Breiten- und Leistungssport	10	1
<b>8</b>	<b>Medizinische Aspekte und technische Besonderheiten spezieller Sportarten (inkl. Sportorganisation, Regelkunde, Sportstättenbau etc.)</b>	<b>90</b>	<b>6</b>
	Kraft- und Kampfsport	15	1
	Spielsportarten	15	1
	Winter- und Bergsport	15	1
	Wassersport	15	1
	Leichtathletik	15	1
	Ausdauersport	15	1
<b>C Spezielle Sportmedizin Wahlfächer</b>		<b>150</b>	<b>15</b>
<b>9a</b>	<b>Orthopädisch, traumatologisch, physikalische Sportmedizin</b>	<b>150</b>	<b>15</b>
	Obere Extremitäten - Gelenk- und gewebespezifische Sportmedizin	50	5
	Untere Extremitäten - Gelenk- und gewebespezifische Sportmedizin	50	5
	Regenerative Medizin	50	5
<b>9b</b>	<b>Leistungspysiologische, internistische, pädiatrische Sportmedizin</b>	<b>150</b>	<b>15</b>
	Testverfahren/Untersuchungsmethoden	50	5
	Herz- Kreislauf-, Lungenerkrankungen - Indikationen, Risiken	50	5
	Stoffwechsel- und chronische Erkrankungen - Indikationen, Risiken	50	5
<b>D Master Thesis</b>		<b>20</b>	<b>22</b>
<b>10</b>	<b>Master Thesis-Seminar</b>	20	2
<b>11</b>	<b>Master Thesis</b>		20
	<b>Gesamt</b>	<b>770</b>	<b>90</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudien-/Online-Einheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudien/Online-Einheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen aus den Fächern 1, 2 und 6 – 9,
  - b) der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern 3 - 5

- c) der erfolgreichen Teilnahme am Master Thesis-Seminar und
  - d) der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio der Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen, die in der Zusatzausbildung zur Sportmedizin [z.B. ÖÄK-Diplom (Österreich), Zertifikatslehrgang der GOTS, Fähigkeitsausweis in der Sportmedizin (FASM)(Schweiz), Zusatzbezeichnung Sportmedizin (Deutschland) oder bei Institutionen mit vergleichbarem Status] erbracht wurden, werden anerkannt, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Sportmedizin“ (MSc) zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **211. Einrichtung des Universitätslehrganges „Sportmedizin, Master of Science“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Sportmedizin, Master of Science“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.07.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **212. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Sportmedizin, Master of Science“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Sportmedizin, Master of Science“ wird mit € 10.900,- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats